

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 76/13 B

L 1 KR 57/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 73 KR 2868/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
2. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4.,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der
Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Beigeladene zu 4. in ihrer vom 30.3.2000 bis 4.10.2002 für den Kläger ausgeübten Tätigkeit der Sozialversicherungspflicht aufgrund (abhängiger) Beschäftigung unterlag.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 9.8.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 4.12.2013 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und macht das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 5 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die



Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 6 Der Kläger misst der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung bei,
"da vorliegend rechtsfehlerhaft die Beklagte nach Erlass des Gerichtsbescheides des Sozialgerichtes Berlin vom 02.02.2011 die Beklagte zunächst mit Schriftsatz vom 04.03.2011 Berufung eingelegt hat und sodann am 07.05.2012 nach ausdrücklichem Hinweis des Sozialgerichtes Berlin den ursprünglichen Bescheid vom 19.03.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2004 abänderte bzw. abändern durfte."
- 7 Durch die Abänderung des ursprünglichen Bescheids sei ihm die Möglichkeit genommen worden, gegen den neuen Bescheid vom 7.5.2012 wiederum Widerspruch einzulegen und ggf den weiteren Rechtsweg zu beschreiten. Es habe sich vorliegend nicht lediglich um eine gemäß § 96 SGG zulässige Ergänzung des Ursprungsbescheides vom 19.3.2003, sondern um eine Anpassung des Ursprungsbescheides an die Rechtsprechung des BSG gehandelt. Ein neuerlicher Bescheid wäre allein vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung etwaiger Ansprüche der Beklagten zurückzuweisen gewesen.
- 8 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger überhaupt eine hinreichend konkrete über den entschiedenen Fall hinausgehende Rechtsfrage klar bezeichnet, über die in einem späteren Revisionsverfahren entschieden werden könnte. Auch kann offen bleiben, ob die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde den Anforderungen an ein Mindestmaß an Klarheit und Verständlichkeit genügt (*vgl BSG Beschluss vom 3.11.2010 - B 6 KA 35/10 B - Juris mwN*). Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts aus einem Gemenge das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 mwN*). Ist der Inhalt einer Beschwerdebegründung nicht oder nur sehr schwer verständlich, liegt eine ordnungsgemäße Begründung nicht vor; denn der in den Verfahren vor dem BSG nach § 73 Abs 4 SGG bestehende Vertretungszwang soll gerade sicherstellen, dass der Inhalt der Beschwerdebegründung und das Begehren des Beschwerdeführers vom Beschwerdegericht ohne großen Aufwand zu ermitteln sind.
- 9 Jedenfalls genügt der Kläger nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage angesehen werden, wenn zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift schon viele höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Hier kommt es dann in der Regel (lediglich) auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten



Sachverhalt an (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22). Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, muss die Beschwerde diese ausräumen. Hierzu gehört auch, die bereits vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung auf (gemeinsame) Beurteilungsgesichtspunkte hin zu untersuchen oder in der gebotenen Weise sonstigen Klärungsbedarf herauszuarbeiten. Dies unterlässt der Kläger völlig. Er befasst sich überhaupt nicht mit der maßgebenden Regelung in § 96 Abs 1 SGG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG, nach der ausdrücklich auch vor dem Hintergrund von Art 19 Abs 4 GG keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anwendung der Vorschrift bestehen (vgl. grundlegend BSGE 11, 146, 148; vgl. auch BSGE 18, 23, 234 = SozR Nr 17 zu § 96 SGG). Weder setzt sich der Kläger hiermit auseinander noch legt er dar, woraus sich ein neuerlicher Klärungsbedarf ergeben sollte. Dies gilt erst recht, soweit das BSG § 96 Abs 1 SGG in einer der im Falle des Klägers vorliegenden Konstellation ausdrücklich für anwendbar erklärt hat, wie sich aus dem vom LSG in diesem Kontext zitierten Urteil vom 28.9.2011 - B 12 R 17/09 R - ergibt.

- 10 2. Auch ein Verfahrensmangel wird nicht in der den Anforderungen aus § 160a Abs 2 S 3 SGG genügender Weise dargelegt. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (vgl. zB BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht.
- 11 Der Kläger weist zunächst auf § 157 SGG hin. Hätte sich bereits das SG zur Frage eines etwaigen Beschäftigungsverhältnisses der Beigeladenen zu 4. geäußert, so hätte er in einem Berufungsverfahren insoweit die Möglichkeit gehabt, weiter Stellung zu beziehen und ggf erforderliche weitere Beweismittel vorzulegen und/oder sich auf weitere Zeugen im Hinblick auf das angebliche Beschäftigungsverhältnis der Beigeladenen zu 4. zu berufen.
- 12 Mit dem Vorwurf, ihm sei durch die Anwendung von § 96 Abs 1 SGG die Möglichkeit genommen worden, in einem Rechtsmittelverfahren zu der Rechtsauffassung des erstinstanzlichen Gerichts



zur aktuellen Fassung eines Verwaltungsakts Stellung zu nehmen, beansprucht der Kläger im Kern ein Recht darauf, einen Verwaltungsakt durch mehrere gerichtliche Instanzen prüfen zu lassen; seine Ausführungen klammern jedoch aus, dass ein solches Recht aus der Verfassung nicht herleitbar ist: Art 19 Abs 4, 103 Abs 1 GG gewährleisten keinen Instanzenzug (*stRspr vgl BVerfGE 1, 433, 437; 49, 329, 343; 65, 76, 90; 83, 24, 31*). Soweit er darüber hinaus geltend macht, von der Möglichkeit abgeschnitten worden zu sein, ggf erforderliche weitere Beweismittel vorzulegen und/oder sich auf weitere Zeugen zu berufen, zeigt er einen konkreten Verfahrensmangel des LSG nicht auf. Er stellt schon nicht dar, von welchen konkreten Schritten er nach Erlass des Bescheids der Beklagten vom 7.5.2012 im Verfahren vor dem LSG bis zu dessen Entscheidung am 9.8.2013 abgehalten worden sein sollte.

- 13 3. Für die Anregung des Klägers, das Verfahren gemäß Art 100 GG auszusetzen und es dem BVerfG zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von § 96 Abs 1 SGG vorzulegen, besteht kein Anlass. Es entspricht ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung, dass Art 19 Abs 4, Art 103 Abs 1 GG keinen Instanzenzug gewährleisten (*stRspr vgl erneut BVerfGE 1, 433, 437; 49, 329, 343; 65, 76, 90; 83, 24, 31*).
- 14 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 15 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 16 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

